



Fit durch die Schule

Vereinbarung

zwischen der

**Freien und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
vertreten durch die Senatorin,
Frau Ksenija Bekeris**

- im Folgenden BSFB genannt -

und der

**AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
Wanheimer Str. 72
40213 Düsseldorf
vertreten durch das Mitglied des Vorstandes,
Sabine Deutscher**

- im Folgenden AOK genannt -

Präambel

Prävention und Gesundheitsförderung haben für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in unserer Gesellschaft eine große Bedeutung. Gerade die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien steht im Fokus, das Thema Bewegung spielt dabei eine zentrale Rolle. Aktuelle Studien (WHO-Studie 2020 und AOK-Familienstudie 2022) zeigen, dass Kinder und Jugendliche sich zu wenig bewegen. Dies beeinflusst die Entwicklung und Gesundheit in hohem Maße. Insbesondere der vorwiegend sitzende Lebensstil bleibt weiterhin ein wichtiger Faktor, der die Gesundheit beeinträchtigt.

Gesundheitsförderliche Strukturen in Schulen können ein wichtiges Korrektiv sein. Die nationalen Bewegungsempfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit und der BiÖG stellen heraus, dass es wichtig ist, nicht nur die Verhältnisse zu verändern, sondern vor allem Maßnahmen anzubieten, die eine Verhaltensänderung zum Ziel haben. Daher liegt der Fokus bei „Fit durch die Schule“ auf Bewegungsförderung.

Der Schulsport ist dabei für ein bewegungsbasiertes Schulleben zentral. Zwei bis drei Sportstunden in der Woche sind jedoch in vielerlei Hinsicht nicht genug, um ausreichende Bewegung der Mädchen und Jungen zu gewährleisten. Bereits eine geringe Steigerung der sportlichen Aktivität stärkt die Gesundheitsressourcen sowie das Selbstwertgefühl von Kindern und Jugendlichen.

Allerdings nehmen viele Kinder und Jugendliche aufgrund veränderter Lebensweisen und Bedingungen in einer Metropole oftmals nicht die für ihre gesunde Entwicklung wichtigen Bewegungsmöglichkeiten in ausreichendem Maße wahr. So sind sie seltener in Sportvereinen aktiv und verbringen immer mehr Zeit in Bildungseinrichtungen, bewegen sich dort aber immer weniger altersentsprechend. Deshalb ist es besonders in Schulen mit Ganztagsangebot notwendig, tägliche Bewegungsgelegenheiten für alle Schülerinnen und Schüler zu schaffen.

Die BSFB und die AOK unterstützen daher mit der Initiative „Fit durch die Schule“ das Engagement der Hamburger Schulen, mehr Sport- und Bewegungsangebote für die Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund und in Bezug auf die Ziele der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V im Land Hamburg.

„Fit durch die Schule“ ist eine Initiative zur Erweiterung und Verbesserung des außerunterrichtlichen Schulsports an Hamburger Schulen und fördert bei den Schülerinnen und Schülern die Entwicklung von Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport. Sie folgt damit dem gesetzlichen Bildungsauftrag von § 2 des Hamburgischen Schulgesetzes. Die im Rahmen dieser Initiative umgesetzten Maßnahmen in den Schulen entsprechen den Vorgaben des § 20a SGB V in Verbindung mit dem „Leitfaden Prävention“ des GKV-Spitzenverbandes.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Initiatoren von „Fit durch die Schule“ sind die BSFB und die AOK. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Durchführung der Initiative „Fit durch die Schule“.

§ 2 Ziele

Das Ziel der Initiative „Fit durch die Schule“ ist es, die Zugangschancen von Kindern und Jugendlichen zu mehr Sport, Bewegung, Fitness und Spaß nachhaltig zu erhöhen und damit den allgemeinen Bewegungsstatus von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Dies soll vor allem durch die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports an Hamburger Schulen und ein Heranführen der Schülerinnen und Schüler an den Vereinssport erreicht werden.

§ 3 Zielgruppen

Die Initiative „Fit durch die Schule“ richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schulen in Hamburg.

Begünstigte der Initiative sind alle Schulformen in Hamburg.

§ 4 Aufgaben der Träger

Träger der Initiative „Fit durch die Schule“ sind die BSFB und die AOK. Als Kooperationspartner treten sie nach außen gemeinsam auf und nehmen bei der Umsetzung auf die jeweiligen Belange des Anderen Rücksicht.

Die AOK erklärt sich bereit, für ausgewählte Schulprojekte, die den Anforderungen des § 20 SGB V entsprechen, Fördermittel im Umfang von bis zu dreihunderttausend Euro für die Schuljahre 2026/2027 bis 2028/2029 zur Verfügung zu stellen.

Die BSFB unterstützt die Umsetzung der Initiative und der Schulprojekte, indem sie die dafür erforderlichen Teile ihrer Infrastruktur zur Verfügung stellt.

§ 5 Auswahl und Abwicklung der Projekte

Die Beurteilung der Förderungsfähigkeit im Hinblick auf § 20a SGB V und auf die Ziele der Kooperation erfolgt durch ein gemeinsames, von BSFB und AOK eingesetztes Fachgremium auf Grundlage eines zwischen ihnen abgestimmten Kriterienkatalogs auf Basis des Leitfadens Prävention des GKV-Spitzenverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Durchführung der jeweils geförderten Projekte erfolgt auf Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen der Schule und der AOK. Hierin werden insbesondere Dokumentations- und Nachweisverpflichtungen der Schule geregelt.

Die Fördermittel werden von der AOK entsprechend den Vereinbarungen direkt an die jeweiligen Schulen überwiesen.

§ 6 Laufzeit/Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Kooperationspartner in Kraft. Sie endet am 31.07.2029, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.

Im Falle gesetzlicher Änderungen, die der Erfüllbarkeit der Verpflichtung der Kooperationspartner entgegenstehen, ist es beiden Parteien jederzeit möglich, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass einem von ihnen die Durchführung der Vereinbarung durch – soweit vorhanden – die zuständige Aufsichtsbehörde oder ein Gericht untersagt wird.

Eine Kündigung des Vertrages ist schriftlich an den anderen Kooperationspartner zu richten.

Bereits an die Schulen geleistete Zahlungen können in diesem Zusammenhang nicht zurückverlangt werden, in Planung befindliche Projekte werden storniert. Von den Schulen bis dahin im Vertrauen auf den Bestand der Vereinbarung eingegangene finanzielle Verpflichtungen werden weiter aus den Fördermitteln der AOK ausgeglichen.

Die Finanzierungen von Einzelprojekten, deren Förderung zu Beginn des Schuljahres 2028/2029 und somit dem letzten Jahr dieser Vereinbarung beschlossen wurden, bleiben gesichert, auch wenn die Laufzeit der Projekte über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinweg reichen sollte.

Die in § 4 Abs. 2 vereinbarte Fördersumme wird hierdurch jedoch nicht berührt, sodass sich die in § 6 Abs. 5 gesicherte Finanzierung lediglich auf die Laufzeit bezieht.

§ 7 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen und wissenschaftliche Beiträge über die Initiative sowie Einzel- und Gesamtergebnisse unterstützen die Zielerreichung und sind daher ausdrücklich erwünscht. Die Kooperationspartner sind bei der Öffentlichkeitsarbeit zu nennen. Die Öffentlichkeitsarbeit wird projektbezogen jeweils unter den Partnern abgestimmt.

§ 8 Nutzungs- und Verwertungsrechte

Sofern im Rahmen des Projekts urheberrechtlich geschützte Werke generiert werden, wofür die gesetzlichen Regelungen uneingeschränkt zur Anwendung kommen, bedarf die uneingeschränkte Nutzung und Verwertung der Zustimmung durch die Kooperationspartner.

§ 9 Veröffentlichungsklausel

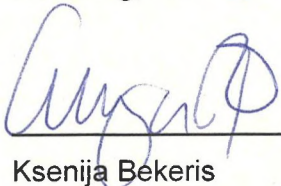
Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

§ 10 Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder enthält diese Vereinbarung eine Regelungslücke, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem von den Kooperationspartnern Gewollten am nächsten kommt.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende oder zusätzliche Absprachen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt hinsichtlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

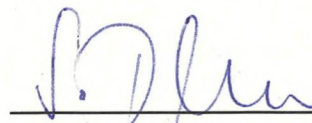
Hamburg, den 24.08.2026



Ksenija Bekeris

Senatorin
Behörde für Schule, Familie und
Berufsbildung

Düsseldorf, den



Sabine Deutscher

Mitglied des Vorstandes
der AOK Rheinland/Hamburg -
Die Gesundheitskasse